AUSBILDUNGSVERTRAG

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen der

JAM MUSIC LAB GmbH, Mariahilfer Straße 47/1/9, 1060 Wien, Österreich
(in weiterer Folge „die GmbH“)

und

_____

(in weiterer Folge „die/der Studierende“,die GmbH und der/die Studierende in weiterer Folge „die Vertragspartner“)

§ 1 Vertragsgegenstand

Die GmbH nimmt die/den Studierende/n ab dem *(zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)*

☐ Wintersemester 202__/2_____

☐ Sommersemester 202

unter den in der Satzung der JAM MUSIC LAB Private University for Jazz and Popular Music Vienna (in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung sämtlicher Anhänge, jammusiclab.com) der GmbH zu den festgeschriebenen Bedingungen auf als *(zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)*:

☐ ordentliche/n Studierende/n des Studiengangs / des Studienzweigs

Studienrichtung		Zentrales künstlerisches Fach 1	Zentrales künstlerisches Fach 2
☐	Bachelor of Arts in Music (BA-M)		
☐	Bachelor of Arts in Music Education (BA-ME)		
☐	Bachelor of Arts in Arts Management		
☐	Master of Arts in Music (MA-M)		
☐	Master of Arts in Music Education (MA-ME)		

☐ außerordentliche/n Studierende/n für folgende Lehrveranstaltung/en

MUSTER

§ 2 Rechte und Pflichten der/s Studierenden

a. Die Rechte und Pflichten der/des Studierenden ergeben sich aus der Satzung der JAM MUSIC LAB Private University for Jazz and Popular Music Vienna (https://www.jammusiclab.com/de/about-jam/organisation/statute), insbesondere aus den studien- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen sowie aus den daraus abgeleiteten studienrelevanten Bestimmungen der GmbH. Mit Unterfertigung dieses Vertrages verpflichtet sich die/der Studierende zur Einhaltung der Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung.

b. Der/die Studierende erklärt, in geeigneter geistiger und körperlicher Verfassung für die Aufnahme ins Studium zu sein. Die GmbH übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung für aufgrund leichter Fahrlässigkeit entstehende Sach- oder Vermögensschäden, es sei denn sie resultieren aus einer Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten.

c. Der/die Studierende erklärt, dass er die notwendigen Sprachanforderungen für das angestrebte Studium gemäß Gemeinsamem Europäischem Referenzrahmen für Sprachen zur Kenntnis genommen hat und den notwendigen Nachweis zum Sprachniveau in der gesetzten Frist vorlegt, sofern er/sie diesen nicht bereits zur Zulassungsprüfung vorweisen kann. Die Anforderungen lauten:

Bachelor of Arts in Music	Niveau B1 bei Zulassungsprüfung, spätestens aber am Ende des 2. Semesters,
Bachelor of Arts in Music Education	Niveau B2 zur Zulassungsprüfung, spätestens aber am Ende des 2. Semesters,
Bachelor of Arts in Arts Management	Niveau B2 Englisch zur Zulassungsprüfung,
Master of Arts in Music	Niveau B2 zur Zulassungsprüfung, spätestens aber am Ende des 1. Semesters,
Master of Arts in Music Education	Niveau B2 zur Zulassungsprüfung.

§ 3 Studiengebühr, Prüfungsgebühr

a. Die Studiengebühr für das in diesem Vertrag festgesetzte Studium beträgt pro Semester:

☐	EUR 4.395,00	Bachelor of Arts EU BürgerInnen
☐	EUR 7.673,00	Bachelor of Arts Nicht-EU BürgerInnen
☐	EUR 5.198,00	Master of Arts EU BürgerInnen
☐	EUR 8.773,00	Master of Arts Nicht-EU BürgerInnen

MUSTER

Der Semesterbeitrag umfasst den Beitrag für die Österreichische HöchschülerInnenschaft (ÖH) sowie für die ÖH-Unfall- und Haftpflichtversicherung. Der Semesterbeitrag ist spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Als Verwendungszweck bei der Überweisung ist der Name der/des Studierenden und der Zeitraum, für den die Zahlung gilt, anzuführen.

b. Im Falle von Zahlungsverzug gelten 8% Verzugszinsen als vereinbart. Nach der ersten Mahnung wird der KSV 1870 mit dem Inkasso beauftragt.

c. Die/der Studierende ist vom Besuch der Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, solange ein fälliger Studienbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt ist. Die GmbH behält sich vor, bei Zahlungsverzug die Zulassung zum Studium zu widerrufen.

d. Falls das Studium im Laufe des Semesters aufgenommen wird, ist der Semesterbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung fällig. In diesem Fall werden die bis dahin in diesem Semester versäumten Unterrichtseinheiten im zentralen künstlerischen Fach nachgeholt.

e. Prüfungsgebühren:

☐	Bachelor- / Masterprüfung	EUR 350,00
☐	Studienabgangsprüfung	EUR 150,00

Für individuell vereinbarte Dispensprüfungen zwischen Lehrenden und Studierenden können je nach Aufwand der Prüfungsvorbereitung, -durchführung, und -nachbereitung Prüfungsgebühren anfallen.

f. Die Studien- und Prüfungsgebühren werden einmal jährlich (vor Beginn des Wintersemesters) an die Preisentwicklung angepasst. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020). Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den jeweiligen Beginn des Studienjahres errechnete Indexzahl. Die Veränderungsrate wird jeweils auf eine Dezimalstelle genau abgerundet.

g. Prüfungsgebühren sind mit Ende der Anmeldefrist zu den Prüfungen, ohne zusätzliche Mahnung, fällig. Wird die Anmeldung innerhalb von sechs Wochen nach diesem Termin nicht zurückgezogen, ist die Gebühr auch bei Nichtantritt zu entrichten, außer in begründeten Fällen, die nicht im Einflussbereich der/des Studierenden liegen (wie z.B. attestierte Erkrankung; Bestätigungen sind jedenfalls beizubringen).

h. Nach Beendigung des gegenständlichen Vertrages besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteten Studien- und Prüfungsgebühren.

MUSTER

i. Der Studienbeitrag ist auch bei vorzeitigem Abbruch oder sonstiger Beendigung des Studiums während eines laufenden Semesters für das gesamte Semester zu entrichten. Ausgenommen hiervon ist nur ein Studienabbruch aus durch ärztliches Attest belegten medizinischen Gründen.

§ 4 Studiendauer

a. Die Regelstudiendauer des Studiengangs ist in der Satzung in der jeweils gültigen Fassung geregelt. (https://www.jammusiclab.com/de/about-jam/organisation/statute)

b. Abweichungen von der Regelstudiendauer sind gemäß den einschlägigen Regelungen der Satzung möglich.

c. Bei der Zuteilung von Plätzen in Lehrveranstaltungen werden Studierende, für die der Besuch für die Erlangung des Studienabschlusses notwendig ist, vorrangig behandelt. Der/die Studierende hat kein Anrecht auf Plätze in Lehrveranstaltungen, deren Besuch über die formalen Anforderungen des Studiengangs hinausgehen.

d. Die/der Studierende verpflichtet sich zur zielstrebigen Absolvierung des Studiums und zur Einhaltung der Studienpläne und des Statuts in der jeweils geltenden Fassung. Die aktuelle Satzung ist Bestandteil des gegenständlichen Ausbildungsvertrags.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

a. Der Ausbildungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die/der Studierende wird ohne gesonderte Anmeldung für das darauffolgende Semester angemeldet. Die Fortsetzung des Studiums ist nur mit der fristgemäßen Entrichtung der Studiengebühr für das jeweilige Semester gewährleistet. Der Ausbildungsvertrag endet für ordentlich und außerordentlich Studierende mit der positiven Beurteilung aller im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen. Für außerordentlich Studierende, denen nur der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen nach Maßgabe freier Plätze gestattet ist, endet dieser Vertrag nach Ablauf der genehmigten Studiendauer.

b. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist erstmals zum Ende des ersten Studienjahres möglich.

   Für den Fall, dass das Studium im Wintersemester begonnen wird, ist der erstmögliche Kündigungstermin (Einlangung der schriftlichen Kündigung für das folgende Semester) der 30. Juni des Folgejahres.

   Für den Fall, dass das Studium zum Sommersemester beginnen wird, ist der erstmögliche Kündigungstermin (Einlangung der schriftlichen Kündigung für das folgende Semester) der 31. Januar des Folgejahres.

MUSTER

Ab dem 3. Semester ist eine Kündigung (Einlangung der schriftlichen Kündigung für das folgende Sommersemester bis spätestens 31. Januar, das folgende Wintersemester bis 30. Juni) zulässig, in der Folge jeweils zum Ende eines Semesters mit denselben Fristen.

§ 6 Beurlaubung

a. Das Studium kann nur aus wichtigem Grund und insgesamt bis zu zwei Semester unterbrochen werden.

b. Im Falle einer Genehmigung eines Antrags auf Beurlaubung durch das Rektorat entfallen für die Dauer einer solchen Beurlaubung die Studiengebühren. Der gegenständliche Ausbildungsvertrag wird dadurch jedoch nicht beendet.

c. Eine Beurlaubung kann erstmals nach dem Ende des ersten Studienjahres in Anspruch genommen werden. Sie ist für das nächste Wintersemester bis spätestens 30. Juni bzw. für das nächste Sommersemester bis spätestens 31. Jänner zu beantragen.

d. Im Falle von durch ärztliches Attest belegten Erkrankungen oder die Einberufung zu Militär- oder Zivildienst entfallen die unter b. genannten Fristen. Beurlaubungen aufgrund von Krankheit, Militär- oder Zivildienst zählen nicht zu den in a. genannten zwei Semestern Höchstdauer.

§ 7 Vertragsauflösung

a. Die GmbH kann den gegenständlichen Ausbildungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der/die Studierende
   - ihre/seine Pflichten grob verletzt, vgl. Satzung in der jeweils gültigen Fassung, Studien und Prüfungsordnung § 6. Rechte und Pflichten der Studierenden (https://www.jammusiclab.com/de/about-jam/organisation/statute)
   - den Unterricht beharrlich verweigert oder durch disziplinäres Verhalten wesentlich beeinträchtigt
   - der GmbH und/oder einer ihrer Institutionen grob fahrlässig oder vorsätzlich einen Schaden zufügt

b. Der gegenständliche Ausbildungsvertrag kann nach einer kommissionellen Studienprüfung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der zu erwartende Studienfortschritt durch die/den Studierende/n nicht erreicht wurde.

§ 8 Kommunikation

a. Die/der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen sowie die laufende Kommunikation mit Lehrenden und MitarbeiterInnen der Verwaltung über jamonline.at und die damit verbundene Emailadresse eigenständig zu erfolgen hat.

MUSTER

Für die Kommunikation mit Lehrenden und MitarbeiterInnen der Verwaltung ist ausschließlich diese Emailadresse zu verwenden.

b. Die/der Studierende verpflichtet sich während des Schuljahres, die jamonline.at-Emails mindestens einmal alle 24 Stunden abzurufen und gegebenenfalls zu beantworten.

c. Die/der Studierende ist damit einverstanden, dass die von ihr/ihm bekanntgegebenen Daten für Zwecke der Buchhaltung, TeilnehmerInnenerfassung und Benachrichtigungen per Email gespeichert und gemäß der mit der Selbstauskunft ausgehändigten Datenschutzerklärung verarbeitet werden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Änderungen der Kontaktdaten sind der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Urheber- und Werknutzungsrecht, Vergütung

a. Der/dem Studierenden stehen die gesetzlich vorgesehenen Urheber- und/oder Werknutzungsrechte an allen von ihr/ihm im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken zu.

b. Davon unbeschadet räumt die/der Studierende der GmbH bereits jetzt unentgeltlich eine den gesetzlichen Regelungen entsprechende zeitlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung an allen von ihr/ihm im Rahmen ihres/seines Studiums geschaffenen Werken ein. Dieses Recht umfasst vor allem, aber nicht nur die Berechtigung, diese Werke vorzutragen oder aufzuführen, zu bearbeiten, auf jede technisch mögliche Art zu vervielfältigen und zu verbreiten, im Rundfunk zu senden, in Sammlungen aufzunehmen und wiederzugeben.

c. Die/der Studierende räumt der GmbH bereits jetzt unentgeltlich das zeitlich unbegrenzte Recht ein, Aufzeichnungen in jeder technisch möglichen Art von Vorträgen und/oder Aufführungen von Bühnen- oder Musikwerken, an denen die/der Studierende im Rahmen des Studiums mitwirkt, zu machen und diese Aufzeichnungen zu vervielfältigen und in jeder technisch möglichen Art zu senden und sonst zu verwerten.

d. Die GmbH ist berechtigt, die in a. bis c. eingeräumten Rechte an eine Gesellschaft, an der sie mehrheitlich beteiligt ist, zu übertragen.

e. Die/der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass einzelne für den jeweiligen Studienplan relevante Lehrveranstaltungen (Produktionen, Workshops, Symposien, öffentliche Prüfungen, etc.) auch in Kooperationen mit Spendern, Sponsoren und UnterstützerInnen der GmbH realisiert werden, aus denen sich für Studierende keinerlei finanzieller Anspruch ableitet.

MUSTER

§ 10 Nutzung fremden geistigen Eigentums

Die Übernahme fremden geistigen Eigentums in eigene Arbeiten ohne Offenlegung im Sinne des Urheberrechts ist unzulässig und kann sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Verletzt die/der Studierende vorsätzlich oder fahrlässig fremde Urheber-, Leistungsschutz- oder Persönlichkeitsrechte, so haftet sie/er für den sich daraus ergebenden Schaden und hält die GmbH schadlos, sofern die GmbH selbst kein Verschulden an der rechtwidrigen Nutzung durch die Studierenden trägt.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

a. Dieser Vertrag begründet keine Gesellschaft zwischen den Vertragspartnern.

b. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

c. Vor Wirksamwerden dieses Vertrages getroffene Abreden bestehen nicht oder treten mit Wirksamkeit dieses Vertrages außer Kraft. Die Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

d. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

_____ Wien, am

(Ort / Datum)

Die/der Studierende (bei Minderjährigen: Erziehungsberechtigte/r)	JAM MUSIC LAB GmbH Geschäftsführung

MUSTER